

Begründung

Allgemeiner Teil

Mit dem Bundesgesetz zur Verhinderung der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung im Finanzmarkt (Finanzmarkt-Geldwäschegesetz – FM-GwG) soll die Umsetzung der Richtlinie (EU) 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung, ABl. Nr. L 141 vom 05.06.2015 S. 73 (4. Geldwäsche-Richtlinie), in Österreich erfolgen. Gemäß Art. 15 Abs. 1 und Art. 16 der 4. Geldwäsche-Richtlinie haben Mitgliedstaaten weiterhin die Möglichkeit, über den Einzelfall hinausgehende Fallgruppen zu identifizieren, in denen ein geringes Risiko der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung besteht.

Durch das FM-GwG werden erstmals die bisher in den jeweiligen Aufsichtsgesetzen sektoral geregelten Vorschriften zur Prävention von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung in einem alle Finanzmarktteilnehmer umfassenden Gesetz vereinheitlicht. Aufgrund der Neukodifizierung der gesetzlichen Bestimmungen zur Prävention von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung im FM-GwG erfolgt auch eine Bereinigung der diversen Materiengesetze um Bestimmungen, welche die Anwendung vereinfachter Sorgfaltspflichten durch beaufsichtigte Unternehmen erlaubten. Nach den Erläuterungen zum FM-GwG soll die FMA in Zukunft mittels Verordnung die Fälle, in denen vereinfachte Sorgfaltspflichten angewendet werden können, und den Umfang solcher vereinfachten Sorgfaltspflichten für jene Bereiche vorsehen, in denen die FMA das Vorliegen eines geringen Risikos von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung festgestellt hat oder dies in der nationalen Risikoanalyse gemäß § 3 FM-GwG festgestellt wurde. Zusätzlich sieht § 4 Abs. 2 FM-GwG vor, dass die FMA mittels Verordnung bestimmte Arten von Verpflichteten eines Sektors von der Aufzeichnung einer Risikoanalyse gemäß § 4 Abs. 1 FM-GwG ausnehmen kann.

Bisher sahen die §§ 27 Abs. 4 und 27a Abs. 7 BMSVG abweichend von § 40 Abs. 1 des Bankwesengesetzes (BWG) Erleichterungen für die Feststellung und Überprüfung der Identität von Anwartschaftsberechtigten gemäß § 3 Z 2 BMSVG oder Arbeitgebern, die im Rahmen eines Zuweisungsverfahrens einer Betrieblichen Vorsorgekasse (BV-Kasse) zugewiesen werden, vor. Die Feststellung und Überprüfung der Identität von Anwartschaftsberechtigten oder zugewiesenen Arbeitgebern konnte mittels der im Wege des Hauptverbandes der Sozialversicherungsträger an die BV-Kassen gemeldeten Stammdaten der Anwartschaftsberechtigten (Sozialversicherungsnummer, Name, Anschrift, Geburtsdatum, Geschlecht) bzw. des Arbeitgebers (DGNR, Firma, Anschrift) erfolgen. Diese Fälle der Anwendung vereinfachter Sorgfaltspflichten sollen entfallen. Jedoch wird in den Erläuterungen ausgeführt, dass für den Bereich des Betrieblichen Vorsorgekassengeschäfts vereinfachte Sorgfaltspflichten mittels Verordnung der FMA vorgesehen werden könnten, wenn eine Risikoanalyse der FMA zu einem entsprechenden Ergebnis kommen sollte.

Die Erläuterungen zu § 8 Abs. 5 FM-GwG sehen vor, dass die FMA eine Risikoanalyse zu erstellen und die wesentlichen Aussagen dieser Risikoanalyse in die Erläuterungen einer gemäß § 8 Abs. 5 FM-GwG erlassenen Verordnung aufzunehmen hat. Die FMA hat sich bei Durchführung dieser Risikoanalyse an den in § 8 Abs. 1 FM-GwG und in der Anlage II zu § 8 FM-GwG genannten Risiken und Faktoren orientiert und kommt zu dem Ergebnis, dass für den Bereich des Betrieblichen Vorsorgekassengeschäfts grundsätzlich ein geringes Risiko der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung besteht. Dieses geringe Risiko ergibt sich einerseits aus dem eingeschränkten Geschäftsfeld der BV-Kassen: BV-Kassen sind nur zur Hereinnahme und Veranlagung von Abfertigungsbeiträgen berechtigt und dürfen keine Beteiligungen an anderen Unternehmen halten, die nicht mit dem Betrieblichen Vorsorgekassengeschäft verbundene Aufgaben wahrnehmen (§ 19 Abs. 3 BMSVG). Andererseits weist das Betriebliche Vorsorgekassengeschäft auch bestimmte Besonderheiten auf, die das Risiko der Geldwäscherei oder Terrorismusfinanzierung erheblich reduzieren. Insbesondere die Tatsache, dass die BV-Kasse auf Grund einer gesetzlichen Verpflichtung grundsätzlich einen Vertrag mit dem Arbeitgeber zugunsten eines Dritten (Arbeitnehmer) abschließt, dass die Höhe des monatlichen Beitrags gesetzlich mit 1,53% des monatlichen Bruttolohns inklusive Sonderzahlungen gesetzlich vorgegeben ist (§§ 6 Abs. 1, 52 Abs. 1 und 64 Abs. 1 BMSVG) und die Beitragszahlung nicht direkt an die BV-Kasse, sondern vom Arbeitgeber an den zuständigen Sozialversicherungsträger erfolgt, der dann die Beiträge an die BV-Kasse abzuführen hat (§§ 27 Abs. 8, 52 Abs. 2 und 62 Abs. 2 BMSVG), lassen auf ein geringes Risiko der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung schließen. Darüber hinaus tragen die Kundenstruktur von BV-Kassen bzw. die Art und Höhe der abgewickelten Transaktionen – einlangende Transaktionen stammen meist vom zuständigen Sozialversicherungsträger, ausgehende Transaktionen betreffen vorwiegend österreichische

Bankverbindungen; Auszahlungen erfolgen nur in geringer Höhe und unter bestimmten Rahmenbedingungen – sowie die beschränkte Anzahl an Direktzahlungen an die BV-Kasse (zB. für Anwälte gemäß § 64 Abs. 7 BMSVG) und die gesetzlich beschränkte Verfügungsmöglichkeit der Anwartschaftsberechtigten über die eingezahlten Beträge (§§ 17, 58 und 67 Abs. 2 BMSVG) wesentlich zur Risikominimierung bei. Die vorgenannten Gründe treffen – mit der Ausnahme, dass ein Vertrag zugunsten Dritter abgeschlossen wird, auch auf Anwartschaftsberechtigte gemäß § 51 Z 1 BMSVG, deren Daten gemäß § 50 Abs. 3 BMSVG den BV-Kassen von der Sozialversicherungsanstalt der Gewerblichen Wirtschaft zur Verfügung gestellt werden, und für jene Anwartschaftsberechtigte gemäß § 63 Z 1 BMSVG, bei denen die Beitragseinhebung durch einen Sozialversicherungsträger erfolgt, zu. Daher sollen die in dieser Verordnung vorgesehenen Erleichterungen nunmehr auch in jenen Fällen angewendet werden können.

In Anwendung des risikoorientierten Ansatzes wird es durch die in dieser Verordnung vorgeschriebenen Maßnahmen den BV-Kassen ermöglicht, der Verpflichtung zur Feststellung und Überprüfung der Identität von Anwartschaftsberechtigten und zugewiesenen Arbeitgebern wie bisher in vereinfachter Form nachzukommen. Schließlich sind die in diesem Sektor bestehenden konkreten Risiken der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung klar erkennbar und werden – wie aus der von der Plattform der Betrieblichen Vorsorgekassen übermittelten Vorlage für eine institutsspezifische Risikoanalyse ersichtlich – von den Verpflichteten des Sektors auch gekannt und verstanden. Vor diesem Hintergrund ist die Aufzeichnung einer Risikoanalyse für den Bereich des Betrieblichen Vorsorgekassengeschäfts ebenfalls nicht erforderlich.

Besonderer Teil

Zu § 1:

Die bestehenden konkreten Risiken der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung im Bereich des Betrieblichen Vorsorgekassengeschäfts sind für die BV-Kassen als Verpflichtete im Sinne des FM-GwG klar erkennbar und werden verstanden. Die Aufzeichnung einer Risikoanalyse für die BV-Kassen ist daher nicht erforderlich. Durch diese Bestimmung werden die BV-Kassen von der Verpflichtung zur Aufzeichnung einer Risikoanalyse ausgenommen.

Zu § 2:

Diese Bestimmung regelt den Anwendungsbereich. Aufgrund der Ergebnisse der gemäß § 8 Abs. 5 FM-GwG durchgeführten Risikoanalyse wird im Rahmen dieser Verordnung festgelegt, dass im Bereich des Betrieblichen Vorsorgekassengeschäfts ein geringes Risiko der Geldwäscherei oder Terrorismusfinanzierung vorliegt. Aufgrund dessen können auf Grundlage dieser Verordnung im Bereich des Betrieblichen Vorsorgekassengeschäfts vereinfachte Sorgfaltspflichten im Hinblick auf die Feststellung und Überprüfung der Identität der in Abs. 2 Z 1 bis 3 genannten Anwartschaftsberechtigten bzw. der gemäß § 27a Abs. 5 BMSVG zugewiesenen Arbeitgeber angewendet werden.

Liegen der BV-Kasse bezüglich ihrer Kunden keine Informationen vor, die darauf schließen lassen, dass bei Kunden kein geringes Risiko der Geldwäscherei oder der Terrorismusfinanzierung gegeben ist, können diese Kunden aufgrund des festgestellten geringen Risikos grundsätzlich in eine niedrige Risikoklasse eingestuft werden.

Zu § 3:

Diese Bestimmung legt den Umfang der anzuwendenden vereinfachten Sorgfaltspflichten hinsichtlich der Feststellung und Überprüfung der Identität von Anwartschaftsberechtigten gemäß § 3 Z 2 BMSVG fest. § 3 dieser Verordnung führt die bisherige Regelung des § 27 Abs. 4 BMSVG im selben Umfang fort: BV-Kassen können auch weiterhin die Identität der Anwartschaftsberechtigten anhand der im Wege des Hauptverbandes der Sozialversicherungsträger gemeldeten Stammdaten der Anwartschaftsberechtigten feststellen und überprüfen, sofern der Anwartschaftsberechtigte nicht in eine direkte Geschäftsbeziehung mit einer BV-Kasse tritt. In diesem Fall gelten, wie auch unter der bisherigen Rechtslage im BMSVG, die Regelungen des FM-GwG in vollem Umfang.

Zu § 4:

Diese Bestimmung legt den Umfang der anzuwendenden vereinfachten Sorgfaltspflichten hinsichtlich der Feststellung und Überprüfung der Identität von Anwartschaftsberechtigten gemäß § 51 Z 1 BMSVG fest. § 4 dieser Verordnung legt fest, dass BV-Kassen die Identität der Anwartschaftsberechtigten gemäß § 51 Z 1 BMSVG anhand der ihnen im Wege der Sozialversicherungsanstalt der Gewerblichen Wirtschaft gemeldeten Daten feststellen und überprüfen können. Auch wenn in diesen Fällen der Anwartschaftsberechtigte in eine direkte Geschäftsbeziehung mit der BV-Kasse tritt, sprechen die

Tatsache, dass die Höhe des monatlichen Beitrags gesetzlich begrenzt ist und die Beitragszahlungen nicht direkt an die BV-Kasse sondern über den zuständigen Sozialversicherungsträger erfolgen, dafür, dass auch in diesen Anwendungsfällen vereinfachte Sorgfaltspflichten angewendet werden können.

Zu § 5:

Diese Bestimmung legt den Umfang der anzuwendenden vereinfachten Sorgfaltspflichten hinsichtlich der Feststellung und Überprüfung der Identität von Anwartschaftsberechtigten gemäß § 63 Z 1 BMSVG fest. § 5 dieser Verordnung legt fest, dass BV-Kassen in jenen Fällen, in denen die Beitragseinhebung durch einen Sozialversicherungsträger erfolgt, auch weiterhin die Identität der Anwartschaftsberechtigten gemäß § 63 Z 1 BMSVG anhand der ihnen im Wege der Sozialversicherungsträger gemeldeten Daten der feststellen und überprüfen können. Auch wenn in diesen Fällen der Anwartschaftsberechtigte in eine direkte Geschäftsbeziehung mit der BV-Kasse tritt, sprechen die Tatsache, dass die Höhe des monatlichen Beitrags gesetzlich begrenzt ist und die Beitragszahlungen nicht direkt an die BV-Kasse sondern über den zuständigen Sozialversicherungsträger erfolgen, dafür, dass auch in diesen Anwendungsfällen vereinfachte Sorgfaltspflichten angewendet werden können.

Zu § 6:

Diese Bestimmung legt den Umfang der anzuwendenden vereinfachten Sorgfaltspflichten hinsichtlich der Feststellung und Überprüfung der Identität von Arbeitgebern fest, die gemäß § 27a Abs. 5 BMSVG im Rahmen eines Zuweisungsverfahrens einer BV-Kasse zugewiesen werden. § 4 dieser Verordnung führt die bisherige Regelung des § 27a Abs. 7 BMSVG im selben Umfang fort: BV-Kassen können auch weiterhin die Identität des Arbeitgebers anhand der im Wege des Hauptverbandes der Sozialversicherungsträger gemeldeten Stammdaten des Arbeitgebers feststellen und überprüfen.